

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979, in der
Fassung der 14. Änderung vom 26.06.2026**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zzt. gültigen Fassung i.V.m. § 16 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmer, die Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Schaumburg haben.
2. Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

Beförderungsentgelt

§ 2

1. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich zusammen
 - a) aus dem Grundpreis
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - c) dem Entgelt für Wartezeiten
 - d) etwaigen Zuschlägenund beinhaltet den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.
2. Die Höhe des Beförderungsentgeltes beträgt im Einzelnen:
 - a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder für eine Wartezeit von 7,5 Sekunden enthalten.
 - b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 33,33 m beträgt 0,10 €.
 - c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet werden, werden je angefangene 7,5 Sekunden mit 0,10 Euro berechnet.
 - d) Zuschlag für Großraum- und Kombifahrzeuge

Für Großraum- und Kombifahrzeuge wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.
3. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt bei der Fahrpreisgestaltung (Ausnahme Großraum- und Kombifahrzeuge) unberücksichtigt.
4. Bei Anfahrten, die über 3 km von dem Betriebssitz hinausgehen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt ab der 3-km-Begrenzung zu berechnen. Innerhalb dieser Begrenzung erfolgt die Anfahrt unentgeltlich.

§ 3

1. Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte außerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückzulegende Strecke frei vereinbart werden.
3. Fahrten zu Hochzeiten und Beerdigungen können frei vereinbart werden.
4. Die festgesetzten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und dem öffentlich rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Deutsche Bundesbahn) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen und diese Vereinbarungen dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Schaumburg angezeigt sind.

Verwendung der Taxameteruhr

§ 4

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) zu berechnen, die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen.
2. Tritt während der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.
Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 5

1. Der Fahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
2. Im Inneren des Fahrzeuges sind an gut sichtbarer Stelle Name und Betriebssitz des Taxenunternehmers sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.
3. Der Fahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
4. Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
5. Gepäck ist mit Ausnahme von kleinem Handgepäck im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit nicht dadurch gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen befördert werden.
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
8. Der Fahrgast kann eine Quittung von dem Fahrpreis fordern.

Sie muss folgende Angaben erhalten:

- Name und Betriebssitz des Unternehmers
- Kennzeichen der Kraftdroschke
- gezahlter Betrag
- kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke
- Datum und Unterschrift.

9. Der Fahrer hat soweit der Fahrgast nichts anderes bestimmt, den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wie es die Sicherheit und Ordnung und die Rücksicht auf andere gebietet.

Schlussbestimmungen

§ 6

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und d und Ziffer 4 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt wird. Die Höhe der Geldbuße kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 € betragen.

§ 8

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Stadthagen, den 26.06.2026

Landkreis Schaumburg

gez.

Jörg Farr
Landrat